

Welche Regelungen gelten für den Freizeit- und Amateursport in Hessen ab dem 13. Januar 2022?

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. Die Regelungen führen jedoch zu einer stärkeren Unterscheidung zwischen Sport im Freien und Sport in gedeckten Anlagen und wirkt sich auf die jeweiligen Gruppengrößen aus. Bei Veranstaltungen wird die Zahl der Teilnehmer stark reduziert. Paragraph 27 der Corona-Schutzverordnung enthält regionale Schutzmaßnahmen, die gelten, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz über 350 steigt. Die aktuelle Verordnung tritt am 13. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt aktuell mit Ablauf des 10. Februar 2022 außer Kraft.

In Sportstätten ist die Sportausübung grundsätzlich zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept nach § 5 der Verordnung vorliegt. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Zuschauer bis zur Obergrenze von maximal 250 sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können. Bei sämtlichen Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, besteht die Pflicht, eine Maske zu tragen. Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern herrscht ebenfalls eine Maskenpflicht.

In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen, auch Reithallen) dürfen nur Personen anwesend sein, die geimpft oder genesen sind (Geimpfte und Genesene mit Negativnachweis nach § 3 Absatz 1, Satz 1, Nummer 1 oder 2. Corona-Schutzverordnung), ausgenommen Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz über 350 liegt gelten besondere Regeln. Dort gilt auch in ungedeckten Sportstätten die 2G-Regel (mit Ausnahme von Kindern unter 18), in gedeckten Sportstätten ist der Zutritt nur mit 2G und einem Test zulässig. Dabei gilt für den Einlass zu gedeckten Sportstätten, Einrichtungen und Sport-Veranstaltungen auch: Eine so genannte Booster-Impfung oder Auffrischungs-Impfung befreit den Bürger von dem verpflichtenden zusätzlichen Testnachweis sollten Zugangsregeln nach dem Modell 2-G-plus gelten.

Für die Beschäftigten in Sportstätten – unabhängig ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich gilt der Negativnachweis der (auch ehrenamtlich) Beschäftigten nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet).

Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt sofern Ihre Anwesenheit in der Sportstätte aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Im öffentlichen Raum, also außerhalb von Sportstätten ergeben sich weitere Einschränkungen: Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur bis zu einer Gruppengröße von höchstens zehn Personen gestattet. Das heißt, an Wanderungen, Laufgruppen, Ausritten oder dem Fußballspiel in einem öffentlichen Park dürfen maximal zehn Personen teilnehmen.

Sporttreibende, die nicht geimpft oder genesen sind, sind im öffentlichen Raum zu besonderer Rücksichtnahme angehalten. Zudem unterliegen diese Personen weiteren Kontaktbeschränkungen: Aufenthalte im öffentlichen Raum sind sobald mindestens eine ungeimpfte Person dabei ist nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushaltes gestattet. Dies ist beim Sporttreiben im öffentlichen Raum unbedingt zu beachten, etwa bei Wanderungen, Nordic Walking, Läufen, Radtouren oder Rudern. Für geimpfte oder genesene Personen, Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen gelten diese Einschränkungen nicht.

Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die [aktuellen DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens](#) verwiesen.

Tanzkurze in Tanzschulen und anderen Einrichtungen unterfallen § 20. Es handelt sich um die Ausübung von Sport.

Auch Schwimmsport ist prinzipiell ohne Einschränkungen möglich. Allerdings dürfen nach § 18 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen nur für den Publikumsverkehr öffnen, wenn

1. in Innenräumen nur Geimpfte und Genesene (außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen) anwesend sind,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Welche Regelungen treten in Kraft, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 350 übersteigt?

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350, so gilt ab dem nächsten Tag für den Sportbetrieb:

In ungedeckten Sportstätten dürfen dann nur geimpfte oder genesene Personen eingelassen werden, also gilt die 2-G-Regelung.

In gedeckte Sportstätten dürfen nur Personen geimpfte und genesene Personen mit einem zusätzlichen Test eingelassen werden (2-G-plus-Regelung). Dies gilt jeweils nicht für Kinder unter 18 oder Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft

werden können. Dies gilt nicht für (auch ehrenamtlich) Beschäftigte, für die die Arbeitsschutzregelungen des Bundes gelten (s.o.)

Bei Sportveranstaltungen im Innenbereich gilt die 2-G-plus-Regelung und die Begrenzung auf maximal 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Booster) benötigen in Bereichen, die unter die 2G-plus-Regel fallen, keinen zusätzlichen Negativnachweis.

Bei Veranstaltungen im Freien gilt die 2 G Regel und die Begrenzung auf maximal 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Anwendung dieser Regelungen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt endet, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem nächsten Tag. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gibt auf seiner Homepage die jeweiligen Tage bekannt, ab dem die Regelungen für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Anwendung findet und ab dem die Anwendung endet.

Was ist beim Betrieb von Fitnessstudios zu beachten?

Die **Öffnung von Fitnessstudios** und ähnlichen Einrichtungen ist nach § 18 nur zulässig, wenn

1. in Innenräumen nur Geimpfte und Genesene und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Das Betreiben von Fitnessstudios muss so erfolgen, dass die Vorgaben des § 5 umgesetzt werden können und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes für Hygienekonzepte beachtet werden. Es wird weiter auf die Empfehlungen des Landessportbundes (<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) verwiesen.

Es besteht keine Pflicht für eine vorherige Terminvergabe, um ein Fitnessstudio betreten zu können. Für Sporttreibende ist das Tragen einer medizinischen Maske während des Aufenthalts nicht vorgeschrieben. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern soll grundsätzlich auch beim Sporttreiben eingehalten werden. Für die Beschäftigten gilt die Maskenpflicht, es sei denn sie üben selbst Sport aus. Den Fitnessstudios vergleichbare ähnliche Einrichtungen sind etwa Yoga/Pilates-, Tanz- und EMS-Studios. Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

Die Durchführung von Rehabilitationssport nach §64 des Sozialgesetzbuches ist zulässig. Hier gelten die in § 20 der Corona-Schutzverordnung aufgeführten Nachweispflichten nicht. Für die Durchführung gesonderter Kurse im Rahmen des

Rehabilitationssports in Gruppen gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX gelten die Einschränkungen des § 18 Abs. 1 und 2 nicht.

Welche Auswirkungen hat die 2G-Regel auf den Sportbetrieb?

In allen Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.

In gedeckten Sportstätten (z.B. Turnhallen, Tennishallen, überdachte Schießanlagen, Reithallen o.ä.) gilt zusätzlich, dass nur Geimpfte oder Genesene (außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen) anwesend sein dürfen. Dies ist in ungedeckten Sportanlagen (Fußballplätze, Leichtathletikanlagen, etc.), also an der frischen Luft nicht erforderlich.

Der Einlass in die Innenräume von Sportstätten ist also nur Geimpften und Genesenen (außer Kinder unter 18 und aus medizinischen Gründen nicht impfbare Personen) gestattet.

Die für das Tierwohl erforderliche Versorgung von Pferden kann auch in geschlossenen Reitställen ohne Negativnachweis erfolgen. Die sportliche Betätigung, also das Reiten der Pferde, in gedeckten Reitanlagen sowie die Nutzung von Sozial- und Gemeinschaftsräumen ist nur unter 2G-Bedingungen möglich.

Daraus resultierende Fragen beantworten wir nachfolgend:

Wer ist für die Einhaltung der 2G Pflicht verantwortlich?

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebes hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist.

Gilt die 2G-Regel auch für die Benutzung von Umkleiden oder Duschen, wenn die eigentliche Sportausübung (bspw. Fußball) im Freien stattfindet?

Für die Nutzung von Innenräumen in Vereinsheimen, wie Umkleiden und Toiletten gilt ebenfalls die 2G-Regel. Ausnahme könnte hier lediglich ein Einzelner sein der z.B. während des Trainingsbetriebs die Toilette aufsuchen muss, solange er sich an die AHA-Regelungen hält. Diese Regelung gilt auch für Pferdeställe, die aus Gründen des Tierwohls unter Einhaltung der oben genannten Regeln betreten werden können, nicht aber für die Nutzung von Reithallen.

Gilt die 2G-Regel auch für Trainer/innen, Übungsleitende sowie Leistungssportler, Kaderathleten und Berufssportler?

Für die Beschäftigten in Sportstätten – unabhängig ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich gilt der Negativnachweis der (auch ehrenamtlich) Beschäftigten nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten des Betriebes getestet). Diese Regelung gilt auch für die Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports laut Erlass des HMdIS vom 3.11.2020.

Zur Gruppe der Beschäftigten in Sportstätten zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt.

Für die Durchführung, Kontrolle und Dokumentation der Tests ist der Arbeitgeber, hier also der Verein, verantwortlich.

Wann sind sogenannte "Negativnachweise" nötig und wie lange gelten schulische Tests?

Nach § 20 CoSchuV ist in gedeckten Sportanlagen ein Negativnachweis nach §3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 notwendig.

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann dabei auf mehreren Wegen erfolgen:

1. durch einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. durch einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, oder

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können den Nachweis durch die Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) erbringen.

Schülerinnen und Schüler, die geimpft oder genesen sind, soll mindestens einmal pro Woche ein Testangebot unterbreitet werden. Es wird dringend empfohlen, dies anzunehmen. Dies führt im Vereinssport zu einem vertrauensvolleren Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander.

Achtung: Schulen sind zur Herausgabe der Testhefte verpflichtet, es dient als Grundlage für Sportbetrieb, aber auch weiterer Aktivitäten der Schüler/innen. Sollten mehrere Schüler/innen einer Schule übereinstimmend berichten, dass die Herausgabe nicht erfolgt, sollte der Kontakt zur Schule gesucht werden.

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, kann dieser bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3 oder 5 geführt werden; ein zertifizierter Schnelltest unter Aufsicht eines Vereins oder eines Betreibers einer Sportstätte ist zur Erfüllung des Negativnachweises zulässig.

Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einer Testerfordernis abgesehen.

Der Negativnachweis kann auch durch eine Auffrischungsimpfung erbracht werden. Eine Auffrischungsimpfung ist eine weitere Impfung mit einem mRNA-Impfstoff nach einer bereits erhaltenen vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Die Auffrischungsimpfung besteht aus

- einer dritten Impfung nach zweimaliger Impfung mit den Impfstoffen von Astrazeneca/BioNTech/Moderna,
- einer zweiten Impfung nach einer Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson oder
- einer zweiten Impfung einer genesenen Person.

Vgl. im Einzelnen: <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/aufklaerung-zum-impftermin/auffrischungsimpfung/>

Sonderfall schulische Tests

Wie lange sind die schulischen Tests gültig, die mittels des Testheftes durch die Schulen dokumentiert werden?

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen. Das HKM weist darauf hin, dass die Schulen informiert sind die Testhefte nicht einzubehalten.

Wer kontrolliert den Negativnachweis, bevor ein Training oder ein Spiel stattfindet?

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- oder Wettkampfbetriebs

hinsichtlich der Kontrolle z.B. der Gastmannschaft. Der Sportstättenbetreiber ist in der Regel der Verein, der für das jeweilige Sportangebot verantwortlich ist. Auf die Veröffentlichungen der Fachverbände zum Ligabetrieb wird hingewiesen.

In welchem Umfang ist Wintersport möglich?

Der Betrieb von Eisbahnen unter freiem Himmel ist grundsätzlich zulässig, dabei gelten die Regelungen gemäß §20 der Corona-Schutzverordnung für den Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen. Der Betrieb von Eishallen ist gemäß § 20 der Corona-Schutzverordnung unter Anwendung des 2-G-Modells erlaubt. Das Betreiben und Nutzen von Skiliften ist in Hessen zulässig. Dabei gelten die Regelungen für den Sportbetrieb im Freien. Die Nutzung von geschlossenen Gondeln ist gemäß § 20 der Corona-Schutzverordnung unter Anwendung des 2-G-Modells erlaubt. Es ist grundsätzlich zulässig, einen Abfahrtshang mit einem Schlitten, Snowboard, Skiern oder ähnlichem zu befahren. Dabei sind die Vorgaben für das Sporttreiben (bzw. den Aufenthalt) im öffentlichen Raum zu beachten. Unter gleichen Vorgaben ist Ski-Langlauf gestattet. Zum Zweck des Ski-Langlaufs dürfen Loipen gespurt werden.

Wie können Sportveranstaltungen stattfinden?

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können. Zudem müssen Besucher während Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden sowie bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern im Freien eine medizinische Maske tragen.

Veranstaltungen, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn

1. im Freien

a) bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 eingelassen werden,

b) höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden.

Bei Veranstaltungen im Freien gilt die 2 G Regel, sobald mehr als 100 Personen anwesend sind. Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmern sind nicht zulässig.

Das nach Nr. 3 erforderliche Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten. Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben, oder die Bildung von Sitzgruppen entsprechend den Kontaktregeln (bei Geimpften oder Genesenen von höchstens 10

Personen) mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5.

Grundsätzlich gilt bei jeder Veranstaltung die Maskenpflicht. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht in Gedrängesituationen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

2. in geschlossenen Räumen

a) nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eingelassen werden; bei mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen diese darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen (Schnelltest, PCR-Test oder Testheft),

b) höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden,

3. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Das nach Nr. 3 erforderliche Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen **oder** andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten. Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben, oder die Bildung von Sitzgruppen entsprechend der Kontaktregeln (bei Geimpften oder Genesenen von höchstens 10 Personen) mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2.

In den Innenräumen muss generell eine medizinische Maske getragen werden. Sie darf am Sitzplatz für den Verzehr von Speisen und Getränken zeitweise abgenommen werden.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind Gäste, nicht Beschäftigte und Mitwirkende wie z.B. Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Ärzte, Physiotherapeuten, Betreuer, Helfer oder Ordner. Die Regelobergrenze gilt für die tatsächlich anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus.

Spezifische Fragen

Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden?

Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienevorschriften liegt bei dem Betreiber der Sportstätte; also dem Verein oder der Kommune oder auch dem privaten Unternehmer, der ein Sportangebot für Kunden anbietet.

Welche Regeln gelten aktuell für den Schulsport?

Der Schulsport findet regulär statt.

Das Hygienekonzept des Kultusministeriums ist zu beachten. Für den Schulsport können Sportstätten und Schwimmbäder abweichend von den Voraussetzungen der §§ 18 und 20 geöffnet werden.

Die wichtigsten Informationen haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst:

- [allgemeine Informationen zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22](#)
- [Informationen zum Schulsport im Schuljahr 2021/22](#)

Weitere Informationen sowie die aktuellen Hygienepläne finden Sie immer auf der [Webseite des Hessischen Kultusministeriums](#).

Die Anlage 2 des Hygieneplans (Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie) können Sie zudem [hier](#) einsehen.

Vorgaben für Arbeitgeber im Sport bei 2G-Vorgaben

Aus dem Bundesrecht:

§ 28b IfSG - 3G am Arbeitsplatz

(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen. Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder

2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen. Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

(2) Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen:

1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, und

2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7. In oder von den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen gelten nicht als Besucher im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Eine Testung nach Absatz 1 Satz 2 muss für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten.

(3) Alle Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, darf der Arbeitgeber sowie die Leitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber sowie von den Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde zweiwöchentlich folgende Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen und 2. Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, je-weils bezogen

auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen dürfen den Impf- und Teststatus der Personen, die dort behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, erheben; diese Daten dürfen nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung oder dem Unternehmen im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Satz 7 verarbeitet werden. Die nach Satz 3 und nach Satz 8 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1 des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) vorzulegen. Beförderer können zu diesem Zweck personenbezogene Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>